



Beschlussvorlage

Drucksache 00044/2026

- öffentlich -

Datum: 11.08.2026

Fachbereich	-Zentrale Dienste-
-------------	--------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Rat	14.10.2026	beschließend	7.

Betreff:

Nachbesetzung von Ausschüssen

hier: Seniorenbeirat der Gemeinde Schermbeck

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Schermbeck benennt Herrn Dietmar Ulrich als stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat der Gemeinde Schermbeck.

Sachdarstellung:

Gemäß § 2 der aktuellen Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck setzt sich der Seniorenbeirat unter anderem aus 8 Vertreterinnen und Vertretern aus der Bürgerschaft zusammen. Diese sollen möglichst aus den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Schermbeck stammen und sich freiwillig zur Mitarbeit im Seniorenbeirat gemeldet haben.

Nach § 9 Absatz 2 der vorgenannten Satzung (Mandatsverlust und Ersatzbestimmung), ist im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds – insbesondere durch Tod – eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger aus dem entsprechenden Gruppierungsinteressenbereich durch den Rat neu zu benennen.

Das bisherige Mitglied des Seniorenbeirates, Herr Hartmut Geschwandtner, ist leider vor kurzem verstorben. Das ursprünglich zur Verfügung stehende und auch benannte Ersatzmitglied, Herr Stoltenberg, ist zwischenzeitlich auf eigenen Wunsch nicht mehr Mitglied im aktuellen Seniorenbeirat. Eine Nachfolgeregelung ist somit notwendig, damit zumindest die 8 Vertreterinnen und Vertreter aus der Bürgerschaft im aktuellen Seniorenbeirat komplett vertreten sind.

Der Seniorenbeirat hat sich daraufhin um die Gewinnung eines neuen Mitglieds bemüht. Herr Dietmar Ulrich hat sein Interesse bekundet, künftig im Seniorenbeirat der Gemeinde Schermbeck mitzuwirken. Seitens des Seniorenbeirates wird diese Bewerbung unterstützt; von dort wird vorgeschlagen, Herrn Dietmar Ulrich als Nachfolger von Herrn Hartmut Geschwandtner als stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat zu benennen.

§ 7 der Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck regelt die Benennbarkeit der Kandidaten/innen und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied. Danach ist als stimmberechtigtes Mitglied benennbar, wer am ersten Tag des Monats der benennenden Ratssitzung Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 55. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in Schermbeck seinen Hauptwohnsitz hat und nicht nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Herr Dietmar Ulrich erfüllt diese Voraussetzungen; die Verwaltung empfiehlt daher, diesen als stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat zu benennen.

Vorrangig sollte ein unter den Ratsfraktionen/-gruppierungen abgestimmter einheitlicher Benennungsvorschlag angestrebt werden.

Die Benennung erfolgt als Sachentscheidung durch Mehrheitswahl (einfache Stimmenmehrheit) nach § 50 Abs. 1 GO NRW.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ☐

Nein ☒

Sachkonto:

Kostenstelle:

PSP-Element:

Investive Auszahlungen	€	Investive Einzahlungen:	€
Aufwand lfd. Jahr:	€	Erträge lfd. Jahr:	€
Aufwand in den ersten 5 Jahren:	€	Ertrag in den ersten 5 Jahren:	€
Davon Personalaufwand:	€	Saldo Aufwand / Ertrag über 5 Jahre:	€

Weitere Erläuterungen:

Erarbeitung der Vorlage: gez. Christoph Wilmen

Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Norbert Leiting